

Satzung des Vereins „Gewerbegemeinschaft Bad Neunahr-Ahrweiler e.V.“

Präambel

Diese Vereinssatzung dient der Gründung der Gewerbegemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. die durch die Verschmelzung der beiden bisherigen Vereine, der Werbegemeinschaft Aktivkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. und der Werbegemeinschaft Ahrweiler e.V. entsteht.

Durch die Verschmelzung der beiden ursprünglichen Vereine werden deren Mitglieder automatisch Mitglieder des neuen Vereins Gewerbegemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V..

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbegemeinschaft Bad Neunahr-Ahrweiler“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Profilierung von Handel, Dienstleistern und Gewerbe von Bad Neuenahr-Ahrweiler. Dazu gehört auch die Organisation von Veranstaltungen und Gemeinschaftswerbung. Dadurch soll der Wirtschaftsstandort Bad Neuenahr-Ahrweiler gestärkt werden.
2. Der Verein will in konstruktivem und partnerschaftlichem Verhältnis mit allen gesellschaftlichen Gruppen in Bad Neuenahr-Ahrweiler, die ebenfalls diesen Zweck anstreben, zusammenarbeiten.
3. Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten in Zusammenarbeit von Wirtschaft, Politik und Verwaltung.
 - b. Imagefördernde Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit der Stadt und bestehenden Vereinigungen durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und entsprechender Werbemaßnahmen.
 - c. Erhöhung der Attraktivität der Stadt als Einkaufsstadt durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit bestehenden Interessensgemeinschaften bzw. sonstigen Vereinen, Kreditinstituten, Institutionen, Kammern, Verbänden, dem Gastgewerbe sowie Einzelpersonen.
 - d. Partnerschaftlicher Austausch und Kooperation mit den benachbarten Städten und Gemeinden.
 - e. Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vereinigungen; Förderung der Geschäftsbereiche, u. a. durch Unterstützung der Ansiedlung von Arbeitsstätten.

- f. Aktivitäten zur Verbesserung der Stadtgestaltung sowie einer bürger-, unternehmens- und besucherorientierten Verkehrsplanung.
 - g. Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Dienstleistungsangebotes in der Stadt.
 - h. Die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen in der Stadt, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und sich für die Koordinierung entsprechender Aktivitäten vor allem von öffentlichen Trägern und Privaten zur Verfügung stellen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
- a. Den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern der Stadt.
 - b. Die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadt zur Außendarstellung (Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Werbung).
 - c. Die Entwicklung, Formulierung, Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen, auch z. B. Veranstaltungen wie verkaufsoffene Wochenenden, Weihnachtsmarkt Ahrweiler usw., Ausstellungen, Wettbewerben, die der Steigerung der Attraktivität der Stadt dienen. Die Entwicklung von Maßnahmen umfasst auch die Beobachtung der entsprechenden Aktivitäten im Umland.
 - d. Die Vorbereitung, Erstellung und die Vergabe von Aufträgen für Analysen und Gutachten, auf deren Basis der Verein eigene Konzepte weiterentwickelt (z. B. Image- und Standortanalysen, Marketing-Konzepte).
 - e. Die Beratung und gegebenenfalls Unterstützung von Trägern privater Maßnahmen (z. B. Straßenfesten, Tag der offenen Tür, Jubiläen, etc.), die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt zu erhöhen.
5. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der Aufwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle in §2 genannten Betriebe sowie Institutionen werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder einen Standort in Bad Neuenahr-Ahrweiler haben, seien es natürliche oder juristische Personen.
2. Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler kann ebenfalls Mitglied des Vereins werden und wird bei Abgabe einer entsprechenden Eintrittserklärung unmittelbar Mitglied, ohne dass es einer Aufnahme nach § 4 bedarf.
3. Neben den ordentlichen Mitgliedern sind Fördermitglieder zugelassen, diese können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, sie treten in der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme auf und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d. durch Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Die Kündigung zu 1.a. kann durch das Mitglied oder den Verein nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - b. den Zielen des Vereins fortgesetzt zuwiderhandelt oder den Ruf der Gewerbegemeinschaft schädigt,
 - c. trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb der vorgenannten Frist ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Der Vorstand hat den Beschluss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ansprüche auf Vereinsvermögen stehen dem Ausscheidenden nicht zu.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
7. Im Falle des Todes oder der Auflösung einer juristischen Person und des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. in allen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten beraten und unterstützt zu werden,
 - b. an den Mitgliederversammlungen und Arbeitskreisen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen,
 - b. die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gewissenhaft einzuhalten,
 - c. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
 - d. Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt,
 - b. dies von einem Drittel der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragt wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den

Vorsitzenden zu erfolgen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladungsschrift kann auch mittels moderner Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen; die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

5. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge von Mitgliedern“ aufzurufen, der grundsätzlich Bestandteil jeder Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen ist. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung gesondert festgestellt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes (§ 11),
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes nach Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden.
6. die Festlegung der Beitragsordnung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht auf Dritte ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Stimmrechtsvollmacht gilt nicht für Mitglieder, welche den Status einer juristischen Person haben. Diese können sich auf der Mitgliederversammlung durch einen zuvor benannten Vertreter vertreten lassen.
2. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und Beisitzern zusammen. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Abweichend davon werden bei der ersten (konstituierenden) Wahl der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur auf ein Jahr gewählt, sodass in den Folgejahren jeweils die Hälfte der Vorstandspositionen neu gewählt wird.
2. Als Beisitzer sollen insbesondere jüngere Mitglieder an die Arbeit des Vorstands herangeführt werden oder weitere Personen, die sich engagieren möchten, zu Wort kommen können. Die Beisitzer sollen den Vorstand beraten und Anregungen einbringen.
Es sollen mindestens zwei und höchstens zehn Beisitzer dem Vorstand angehören. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Vorstand über die Anzahl der Beisitzer entscheidet. Sollten innerhalb einer Amtsperiode Beisitzer ausscheiden oder sollen weitere berufen werden, entscheidet der Vorstand über eine kommissarische Nachbesetzung bzw. Ergänzung.
3. Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister oder seinen Abgesandten, sind im Falle ihres Vereinsbeitritts auf Wunsch mit einem Beisitzer im Vorstand vertreten.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird einberufen, wenn einer der Vorsitzenden dies für erforderlich hält oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Tage.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt das Votum der Beisitzer als eine Stimme. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet der erste Vorsitzende.
6. Wenn ein Mitglied des Vorstands für die Vorstandsarbeit absehbar länger ausfällt, beschließen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die kommissarische Besetzung der Position mit einem anderen Mitglied des Vereins mit einfacher Mehrheit.
7. Wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder sowie die Betroffenen einverstanden sind, können diese ihre Positionen im Vorstand tauschen. Die Mitglieder sind über die neue Aufgabenverteilung im Vorstand zu informieren.
8. Vorstand und Beisitzer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Bedarfsweise können Aufwendungen und Auslagen auf Vorstandsbeschluss erstattet werden. Diese grundsätzlich unentgeltliche Tätigkeit des Vorstandes lässt die entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte nicht entfallen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Mit der Umsetzung kann er qualifizierte Dritte im Wege einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung beauftragen. Ebenso kann er Arbeitskreise aus den Reihen der Mitglieder zur Ausarbeitung oder Erreichung einzelner Vereinsziele gem. §2 einsetzen.
2. Der Vorstand stellt rechtzeitig den Jahresbericht auf, der in der ersten Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres vorliegen muss.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 13 Die Vorsitzenden

1. Im Vorstand gibt es einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, die gleichberechtigt und gemeinsam den Verein repräsentieren sollen. Es soll, soweit möglich einer aus dem Stadtteil Bad Neuenahr und einer aus dem Stadtteil Ahrweiler sein (Sitz des Betriebs). Sollten sich zur Wahl keine Kandidaten aus beiden Stadtteilen finden lassen, kann von dieser Regel abgewichen werden.
2. Den Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.
3. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bzw. eine Person zur Umsetzung des operativen Geschäfts bestellt werden, soweit es Art und Umfang des Geschäftsbetriebes erfordern.

§ 14 Dokumentation der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern bekanntgegeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich; über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung

§ 15 Wahlen

1. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn Widerspruch von einem Mitglied gegen eine Wahl durch Handzeichen erhoben wird.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Wahl anwesenden Personen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. In diesem Fall gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt die Stichwahl wiederum zur Stimmengleichheit, so wird die Wahl wiederholt. Führt die Wiederholung wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Unbeschriebene abgegebene Stimmzettel sind ungültig. Stimmzettel, aus denen der Wille des Stimmberechtigten nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder Vorbehalte enthalten, sind ungültig.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr nach der konstituierenden Sitzung endet zum Ende des auf die konstituierende Sitzung folgenden Kalenderjahrs, also bei Gründung in 2023 endet das erste Geschäftsjahr mit dem 31. 12. 2024.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Liquidation erfolgt, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens des Vereins.